



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen
Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 Abs. 1 und 7 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2
UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma Windkraftwerk Lirstal 3 GmbH & Co.KG, Gartenstraße 30, 56727 Mayen beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der Windkraftanlage in der Gemarkung Lirstal, Flur 17, Flurstück 1.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlage welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten, der Schutzwürdigkeit und ökologischen Empfindlichkeit des Plangebietes und der Art, Schwere, Häufigkeit und Reichweite der vorhabensbedingt zu erwartenden Auswirkungen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Voraussetzungen für eine Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im funktionalen Zusammenhang oder durch projektspezifisch erarbeitete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (z.B. Abschaltalgorithmus) sind grundsätzlich gegeben. Die Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter als Teilsegmente des Naturhaushaltes betreffen ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Wechselbeziehungen. Über die in der vorliegenden Vorprüfung behandelten Wirkungen hinausgehende Auswirkungen durch Interaktion, indirekte Effekte und Kumulation sind nicht zu erwarten (Komplexität). Durch den Bau der WEA entstehen Wirkungen auf Umweltgüter die nach der Nutzungsaufgabe durch einen Rückbau der Anlagen wieder rückgängig gemacht werden können (Reversibilität). Die durch den Betrieb des Windparks möglichen Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (z.B. Kollisionen bei Fledermäusen, Rotmilan) oder des Menschen (Schall, Schattenwurf), können im Fall des vorliegend zu prüfenden Vorhabens durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Form von Betriebseinschränkungen (Abschaltung der Anlagen, Regelungen zum Bauablauf bzw. Ausstattung der Anlagen mit Schattenreduzierungsmodulen), ausgeschlossen werden. Aus fachgutachterlicher Sicht wurde zusammenfassend festgestellt, dass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Umwelt im Sinne des UVPG nicht zu erwarten ist.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
-Obere Immissionsschutzbehörde-
AZ: 21a/07/5.1/2024/0008
Koblenz, den 24.07.2024
Im Auftrag

Claudia Dott